

dene Versuch, der bestimmt bei vielen Hörern den Wunsch wachrufen wird, von diesem außerordentlichen Schriftsteller »mehr zu hören«. Übrigens sei bei dieser Gelegenheit auch die ganze Reihe »Klingende Anthologie« der Beachtung der »Luther«-Leser empfohlen. Das Verzeichnis bietet bereits über 30 Titel »Deutsche Dichtung« an - darunter: Die Passion in der deutschen Dichtung, Deutsche Fabeln von Luther bis Kafka, Die Legende, Andreas Gryphius, Walther von der Vogelweide. Die Kleist-Texte spricht Thomas Holtzmann, die Schillertexte Gert Westphal, die Hölderlintexte Rolf Henniger usw. Ein höchst verdienstliches, der Überfütterung mit Musik tapfer entgegenwirkendes Unternehmen!

Kurt Ihlenfeld

HANS GEORG BERGEMANN: Staat und Kirche in Hamburg während des 19. Jahrhunderts. = Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs, Band 1. Hamburg: Friedrich Wittig Verlag 1958. 104 Seiten.

Die vorliegende Arbeit wurde 1956 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen angenommen. Wir zeigen diese Studie hier an, weil sie das Entstehen der Verfassung in der ev.-luth. Kirche Hamburgs seit der Reformation darstellt. Im ersten Teil des Buches schildert der Verfasser die Zusammensetzung und Kompetenzen von Rat und Bürgerschaft. Sodann geht er ausführlicher auf die Kirchspielverfassung ein. Die Kirchspiele bildeten die Grundlage des öffentlichen Lebens in Hamburg. Nach der Reformation nehmen sie die Wahl ihrer Geistlichen vor, während

der Senat diese beruft. Rat und Bürgerschaft werden Träger des Kirchenregiments, was dazu führt, daß die Kirche in die Abhängigkeit des Staates gerät. Das Ministerium ist nur Beirat des Kirchenregiments. Der Senior wird durch den Senat berufen. Das Amt des Superintendenten, wie es in der Kirchenordnung des Johann Bugenhagen von 1529 vorgesehen war, wurde seit 1593 nicht wieder besetzt.

Die Hauptpastoren, früher nur »Pastoren« genannt, waren die Geistlichen an den vier Hauptkirchen; ihnen standen die anderen Pastoren, damals Diakone genannt, zur Seite. Der Hauptpastor war zugleich Inspektor der kirchlichen und privaten Schulen. Mit Rücksicht auf ihre mannigfaltigen Aufgaben waren sie von der Seelsorge und Sakramentsverwaltung befreit. Ihnen war die sonntägliche Hauptpredigt vorbehalten.

In einem zweiten Abschnitt wird das Ende der alten Verfassung (1848-60) behandelt. Die Trennung von Staat und Kirche bewirkt die Gleichstellung aller Bürger ohne konfessionelle Rücksichten, läßt dem Staat ein gewisses Aufsichtsrecht über die Kirche (Patronat). Es wird von den ev.-luth. Senatsmitgliedern ausgeübt. Das Ergebnis der Auflösung der alten Einheit von Kirche und Staat war die Konstituierung der lutherischen Kirche unabhängig von den Organen des Staates. Die Auflösung der alten Beziehungen geschah gewissermaßen etappenweise vom Kirchenregiment des Senats und dem Kollegium der Sechziger über das Patronat zu der völlig selbständigen Kirche nach 1919 in einer für die ev.-luth. Kirche günstigen Art und Weise.

Erwin Freytag